

(Vorarbeiten auf Grundstücken; Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten)

....., den
(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungsnachweis

Herrn/Frau

.....

Planung für ... (Bauvorhaben)
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

die Straßenbauverwaltung plant in der Gemeinde ... zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung ... Flur ... Flurstück(e) ... in der Zeit vom ... bis ... folgende Vorarbeiten durchzuführen:

...

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt der/die/das ... (Behörde) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

(Sofern im Einzelfall erforderlich bzw. zweckmäßig, ist folgender Satz einzufügen: Nach Abschluss der Arbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen rekultiviert.)

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.*

Wenn Ihr Grundstück verpachtet ist, bitten wir, uns Namen und Anschrift des Pächters baldmöglichst bekannt zu geben. Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

Rechtsbehelfsbelehrung: (nach Landesrecht)

...

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

* Bei Vorarbeiten nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist dieser Satz zu streichen (siehe Nummer 14 Abs. 1 Satz 2).